

St. Hubertus Schützenbruderschaft Avenwedde – Friedrichsdorf von 1892 e.V



Satzung

Stand vom 29.September 2015

Inhaltsverzeichnis

§1)	Name und Sitz	3
§2)	Wesen und Aufgabe	3
§3)	Gemeinnützigkeit	5
§4)	Mitgliedschaft.....	6
§5)	Verlust der Mitgliedschaft.....	7
§6)	Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft	7
§7)	Jungschützen	8
§8)	Damenabteilung.....	8
§9)	Ehrenmitglieder.....	9
§10)	Schießsportabteilung.....	9
§11)	Organe der Schützenbruderschaft.....	9
§12)	Mitgliederversammlung	9
§13)	Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§14)	Vorstand.....	11
§15)	Gesetzlicher Vorstand	12
§16)	Aufgaben des Vorstandes	12
§17)	Der erweiterte Vorstand	13
§18)	Beschreibung der Aufgaben	14
§19)	Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	15
§20)	Kassenprüfer.....	15
§21)	Festveranstaltungen.....	15
§22)	Schützenbrauchtum	16
§23)	Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft.....	16
§24)	Geschäftsordnung.....	16
§25)	Schiedsgericht.....	16
§26)	Datenschutz	17
§27)	Satzungsänderung	18
§28)	Auflösung der Schützenbruderschaft.....	18
§29)	Inkrafttreten	19

§1) Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: St. - Hubertus - Schützenbruderschaft Avenwedde-Friedrichsdorf von 1892 e.V. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Gütersloh unter der Nr. 410 und hat seinen Sitz in Gütersloh – Ortsteil Avenwedde. Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit dem pastoralen Raum Gütersloh.

§2) Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Avenwedde-Friedrichsdorf von 1892 e.V. – im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu¹:

- 1) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen, in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.

- 2) Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

¹ Die Verwendung der männlichen Form bei der Nennung von Personen und Funktionsträgern in dem nachfolgenden Text bedeutet keine geschlechterspezifische Festlegung. Es sollen Angehörige beider Geschlechter gleichberechtigt angesprochen werden

- 3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels,
 - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
 - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

§3) Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Gütersloh-Avenwedde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

1) Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen,
- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.

c) die Förderung kultureller Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten,
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

e) die Förderung der Jugendhilfe

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten.

f) die Förderung kirchlicher Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

- 2) Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§4) Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
- 2) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
- 5) Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

§5) Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- 3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form (Email) abgegeben werden. Der Vorstand bestätigt schriftlich oder elektronisch die Austrittserklärung.
- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
- 6) Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§6) Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird in jedem Jahr am ersten Donnerstag im März abgebucht.
- 2) Jedes Mitglied der Bruderschaft ist angehalten, an Veranstaltungen, zu denen der Vorstand aufruft, teilzunehmen. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds soll sich eine starke Abordnung der Bruderschaft beteiligen.

- 3) Jedes Mitglied hat nach vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

§7) Jungschützen

- 1) Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.
- 2) Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
- 3) Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Jungschützenmeister ist Mitglied des Vorstands.
- 5) Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.
- 6) Jungschützen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr müssen keinen Beitrag entrichten und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

§8) Damenabteilung

- 1) Frauen ab 25 Jahren können die Damenabteilung bilden und alle Funktionen und Ämter der Bruderschaft wahrnehmen.
- 2) Sie wählen ihren eigenen Abteilungsvorstand und erkennen die aktuelle Satzung der Bruderschaft als verbindlich an.
- 3) Die 1. Vorsitzende der Damenabteilung ist Mitglied des Vorstandes
- 4) Nach einer Neuwahl der ersten Vorsitzenden der Damenabteilung ist diese in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§9) Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§10) Schießsportabteilung

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Die Schießsportabteilung besteht aus dem selbständigen Schießclub St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e.V., der dem Westfälischen Schützenbund angeschlossen ist, und ordentlichen Mitgliedern der Bruderschaft. Der Schießclub St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e. V. wird durch dessen 1. Vorsitzenden im Vorstand der Bruderschaft (§ 14) und durch den 2. Vorsitzenden im erweiterten Vorstand (§17) vertreten, soweit die Interessen des Schießclubs St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e. V. berührt werden.

Der vom Schießclub St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e. V. zu zahlende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§11) Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- 1) Die Mitgliederversammlung

- 2) Der Vorstand

§12) Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen.

- 3) Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Bruderschaft bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
- 8) Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen oder auf elektronischem Wege mitzuteilen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§13) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- 1) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 2) Bestätigung der 1. Vorsitzenden der Damenabteilung und des Jungschützenmeisters nach deren Neuwahl in den jeweiligen Abteilungsversammlungen,
- 3) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 4) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 6) Änderung der Satzung.

§14) Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Brudermeister
 - b) dem stellvertretenden Brudermeister
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem Oberst
 - e) dem Major
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Schießmeister,
 - h) dem Jungschützenmeister,
 - i) der 1. Vorsitzenden der Damenabteilung,
 - j) dem 1. Vorsitzenden des Schießclub St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e.V.
 - k) dem Präses (Pfarrer des pastoralen Raum Gütersloh oder ein von ihm benannter Geistlicher),
 - l) dem amtierenden König

Der Präses und der König sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Alle weiteren Mitglieder werden mit Ausnahme des Jungschützenmeisters (§7 Absatz 3) und der 1. Vorsitzenden der Damenabteilung (§8 Absatz 2) von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

- 2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In den Jahren mit „gerader“ Endziffer werden gewählt:
 - a) der 1. Brudermeister
 - b) der 1. Schriftführer
 - c) der 2. Kassierer
 - d) der Oberst
 - e) der Schießmeister

In den Jahren mit „ungerader“ Endziffer werden gewählt:

- f) der 2. Brudermeister
- g) der 2. Schriftführer
- h) der 1. Kassierer
- i) der Major
- j) der 2. Schießmeister

- 3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der 1. Brudermeister für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Brudermeisters ist innerhalb von drei Monaten eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§15) Gesetzlicher Vorstand

- 1) Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Oberst bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.

§16) Aufgaben des Vorstandes

- 1) Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) Führung der laufenden Geschäfte lt. Geschäftsordnung siehe §24,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- 2) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützen-bruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
- 3) Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.
- 4) Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen oder in elektronischer Form zu erstellen und entsprechend zu archivieren und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§17) Der erweiterte Vorstand

- 1) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, den Vorstand aktiv bei der Durchführung von Aktionen zu unterstützen oder Aktionen durchzuführen.

- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der zweite Kassierer
 - b) der zweite Schriftführer
 - c) die zweite Vorsitzende der Damenabteilung
 - d) der zweite Schießmeister
 - e) die Hauptleute
 - f) der zweite Vorsitzende des Schießclubs

- 3) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - a) der zweite Kassierer, der zweite Schriftführer und der zweite Schießmeister werden in der Mitgliederversammlung lt. §14 Absatz 2 gewählt.
 - b) Die zweite Vorsitzende der Damenabteilung wird von der Damenabteilung für 2 Jahre gewählt laut §8 Absatz 2.
 - c) Die Hauptleute werden in der Mitgliederversammlung ohne zeitliche Begrenzung gewählt.

§18) Beschreibung der Aufgaben

- 1) Der Brudermeister ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen. Der Brudermeister ist befugt, Aufgaben an Vorstandmitglieder oder an für die Aufgabe geeigneten Personen zu delegieren.
- 2) Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
- 3) Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom Brudermeister gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst in einem Banksafe zu verwahren.
- 4) Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen oder auf elektronischem Wege zu erstellen und zu archivieren.
Weiterhin pflegt er die Mitgliederstammdaten, verwaltet die Anträge für Neuaufnahmen und die Kündigungen und bestätigt diese jeweils in schriftlicher Form.
- 5) Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

- 6) Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Major organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft innerhalb und außerhalb der Öffentlichkeit und ist verantwortlich für das gesamte Offizierscorps der Bruderschaft und führt regelmäßige Versammlungen mit dem Offizierscorps durch.
- 8) Der Oberst organisiert mit den Offizieren die Herrichtung des Festplatzes zum jährlichen Schützenfest. Bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins empfängt er die Ehrengäste und betreut sie während der Veranstaltung.
- 9) Die Vorsitzende der Damenabteilung vertritt die Interessen der Damenabteilung im Vorstand. Sie koordiniert innerhalb der Damenabteilung die regelmäßig stattfindenden Aktivitäten.
- 10) Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§19) Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Ehrenamtspauschale kann gewährt werden

§20) Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§21) Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist. Über weitere Veranstaltungen beschließt der Vorstand. Der amtierende Schützenkönig und der Jungschützenkönig erhalten im Jahre ihrer Regentschaft eine Zuwendung aus der Vereinskasse, deren Höhe im Vorstand festgelegt wird.

§22) Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel und das Vogelschießen

§23) Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

§24) Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen

§25) Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schieds-gericht des Bundes zu wenden.

- 2) Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§26) Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- 4) Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- 5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- 6) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§27) Satzungsänderung

- 1) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§28) Auflösung der Schützenbruderschaft

- 1) Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen, mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände, an den Schießclub St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e.V, der es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 3) Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft Gütersloh-Avenwedde mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung können die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§29) Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____. _____.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Brudermeister

stellv. Brudermeister

Oberst

Kassierer